



LANDRATSAMT
ERDING

Konzept Schulbegleitung im Landkreis Erding

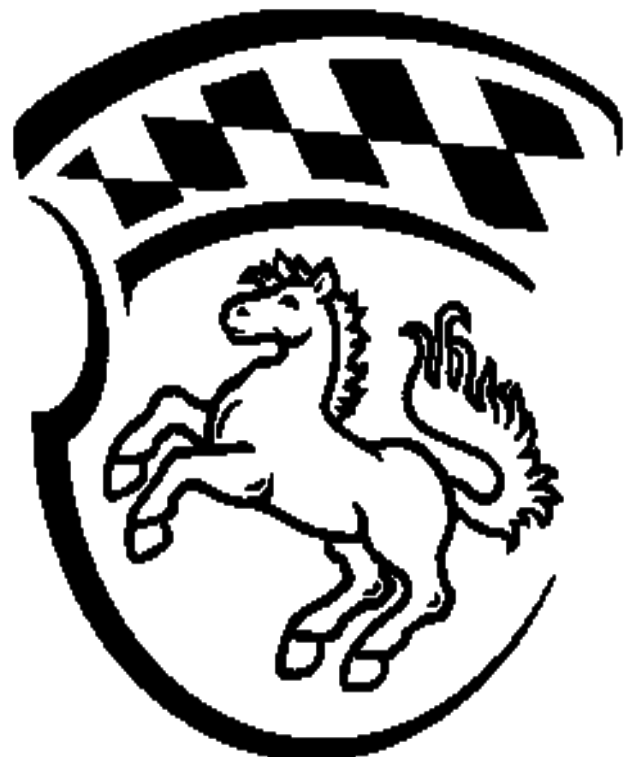
Stand der Konzeption: 21. Oktober 2014

Die Konzeption wird im Rahmen einer Evaluation im jährlichen Turnus vom Landratsamt Erding, - Fachbereich Jugend und Familie - nach Beratung im Qualitätszirkel Inklusion des Landkreises Erding aktualisiert.

Der Fachbereich Jugend und Familie wird im Folgenden als „Jugendamt“ benannt.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt nicht durchgängig die Nennung der weiblichen und männlichen Sprachform. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Landratsamt Erding
Fachbereich Jugend und Familie
SG 21-3 Soziale Dienste
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding



Schulbegleitung ein Teilbereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1. Definition

Ein Schulbegleiter, auch Integrationshelfer genannt, ist eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten schulischen Unterrichts bei einem Schüler ist, um dessen spezifischen Förderbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen des Schülers, um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Der Einsatz eines Schulbegleiters für mehrere Kinder ist möglich. Die Hilfe stellt keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung dar.

Neben der inhaltlichen Anforderung an die pädagogischen Fachkräfte ist eine gelingende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule die Voraussetzung für einen erfolgreichen Hilfeprozess.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die rechtliche Grundlage für die Schulbegleitung als Teilbereich der Eingliederungshilfe ist in § 35a SGB VIII geregelt. Laut § 35a Abs. 3 richten sich Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistung nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, §§ 54, 57 und 57 des SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Personen Anwendung finden. In § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist bestimmt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ zählen. Die Hilfe umfasst danach heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen der Schulbildung zu Gunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Kind oder Jugendlichen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.

Die Schulbegleitung ist bei einem freien Träger angestellt. Die Lehrkräfte tragen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. In diesem Kontext übt der Schulbegleiter seine Eingliederungshilfe eigenverantwortlich nach Maßgabe des Hilfeplans aus. Die Schule hat kein Weisungsrecht bezüglich der Eingliederungshilfe und kann der Schulbegleitung keine Aufgaben zuweisen.

3. Zielgruppe:

Die Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII bezieht sich auf Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung in der Teilhabe beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine Beschreibung allgemeiner Art der Zielgruppe ist darüber hinaus aufgrund der mehrdimensionalen Betrachtung des Einzelfalles nicht möglich. Schulbegleitung bezieht sich zumeist auf Kinder und Jugendliche mit Störungen aus dem Autistischen Spektrum (ASS) und / oder massiver sozialer Verhaltensauffälligkeiten (z.B. ADHS, Ängste), die sich in der Schule über einen längeren Zeitraum zeigen.

4. Fachliche Grundlagen des Betreuungsprozesses:

4.1. Aufgaben des Schulbegleiters:

Eine Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung zum Schulbesuch auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Aufgabe der Schulbegleitung ist die teilhabegerechte Unterstützung des Kindes oder des Jugendlichen.

Der Schulbegleiter nimmt keine Aufgaben der Lehrkraft wahr. Die Art und Weise der Lehrstoffvermittlung, der Unterrichtsgestaltung sowie der Beziehung zwischen Lehrkraft und Kind fällt in den Verantwortungsbereich der Schule. Auch die der Schule bzw. der Lehrkraft obliegende Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

Das Aufgabenspektrum eines Schulbegleiters ist klar gegenüber den Aufgaben der Schule abgegrenzt. Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrer, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkraft bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte.

Eine Schulbegleitung stellt für den Betroffenen ein Hilfs- und ein Kommunikationsmittel dar und unterstützt ihn, die klassenbezogenen Angebote der Lehrkraft aufzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei alltagspraktischen Tätigkeiten und unterstützt ganz allgemein bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung im Schulalltag.

Aufmunterungen und Anleitung zur Weiterarbeit sind im Aufgabenbereich des Lehrers sowie der Schulbegleitung angesiedelt. Auch ein Eingreifen in Krisensituationen (Einzelgespräche, Auszeiten ermöglichen, Reintegration in die Klasse) ist die Aufgabe der Lehrkraft sowie des Schulbegleiters..

Aufgaben des Schulbegleiters in Stichpunkten:

Unterrichtsvorbereitung für den Schüler

- gemeinsame Planung/Besprechung des Ablaufs
- Angeleitetes Einrichten des Arbeitsplatzes
- zeitliche und örtliche Orientierung in der Schule

Unterricht

- Begleitung und Unterstützung des Schülers bei allem während der Unterrichtszeit anfallenden Tätigkeiten und in allen Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit,...)

Pausen

- Beobachtung und/oder Begleitung
- Strukturierung der Pausen und Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
- Konfliktlösungen unterstützen und begleiten
- Einüben der Wahrnehmung für Pausensignale
- Kontakte unterstützen und begleiten

Schulische Veranstaltungen

- Begleitung, Beobachtung und Unterstützung bei allen während Schulfesten durchzuführenden Aktivitäten, Ausflügen und nach Absprachen auch bei Klassenfahrten (die jeweiligen Betreuungsmöglichkeiten des Schulbegleiters werden zu Beginn der Maßnahme mit den Eltern besprochen). Eine vorherige Absprache mit dem Jugendamt ist erforderlich
- Begleitung und Betreuung der Praktika bei Bedarf

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Information der Eltern über den Schulalltag und organisatorische Fragen (z. B. anhand eines Infobuches)
- Der Austausch erfolgt bedarfsorientiert und in Absprache mit der Fachkraft des Anstellungsträgers

Kooperation mit der Schule

- Darstellung der individuellen Problematik des Schülers gegenüber Mitschülern in Konfliktsituation.
- Unterstützung des Lehrer-Schüler-Kontakts. Die Schulbegleitung kann die Kommunikation zwischen einer Lehrkraft und dem Kind jedoch nicht ersetzen.
- Teilnahme an Lehrersprechstunden bei Bedarf
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung

Kooperation mit dem Träger

- Kommunikation im Rahmen von Anleitergesprächen
- Information des Trägers über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Informationspflicht bei Problemen mit dem Schüler, der Schule oder den Eltern
- Frühzeitige Information bei eigener Krankheit sowie bei Krankheit des Kindes

Ausgestaltung der Hilfe:

Das Jugendamt entscheidet über die Ausgestaltung der angemessenen Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung. Der Einsatz der Schulbegleitung setzt das Einvernehmen von Jugendhilfe und Schule voraus.

Beispiele zur pädagogischen Ausgestaltung der Hilfe:

Unterstützung im emotionalen Bereich

- Hilfe zur Bewältigung von Ängsten und emotionalen Problemen
- Halt geben und bei Bedarf Kontrolle übernehmen
- Anleitung zum angemessenen Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit schwierigen Verhaltensmustern und zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Unterstützung beim Aufbau von Selbstkontrolle
- Unabhängigkeitstraining und Eigenverantwortung aufbauen

Unterstützung sozialen Bereich

- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen in der Klassengemeinschaft
- Gemeinsames Lernen und Austauschen ermöglichen
- Einüben von angemessenen Verhaltensweisen
- Förderung von Regelakzeptanz
- Zu ruhigem und kontrolliertem Verhalten anhalten

Unterstützung bei der Kommunikation

- Hilfen im Bereich der Kommunikation, vor allem bei Verständnisproblemen
- Möglichkeiten für Dialoge schaffen, z.B. Pausengespräche

Struktur und Kompensation

- Individuelle Strukturierung des Schulalltags
- Laufende Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- Gezielte Aufmerksamkeitslenkung als ständige, aktive Aufgabe
- Protokollieren des Unterrichts, um diesen für die Hausarbeit nachvollziehbar zu machen (z. B. anhand des Infobuches)

4.2. Qualifikation und Auswahl der Schulbegleiter:

Zur Abdeckung eines möglich breiten Einsatzspektrums setzt der Leistungserbringer Personen aus unterschiedlichen Qualifikationsgruppen ein:

Qualifikationsgruppe 1 – sozialpädagogische Fachkräfte

Darunter sind Sozialpädagogen, Psychologen oder Personen mit vergleichbaren akademischen Studienabschlüssen zu fassen

Qualifikationsgruppe 2– Sonstige Fachkräfte:

Zum Beispiel können das Erzieher, Heilpädagogen oder Ergotherapeuten sein.

Qualifikationsgruppe 3 – Pädagogische Hilfskräfte

Hierzu zählen beispielsweise Kinderpfleger, Heilerziehungspfleger

Qualifikationsgruppe 4 – Hilfskräfte

Hierbei handelt es sich um Personen, die nicht im Fachgebiet pädagogisch ausgebildet sind, vom Anstellungsträger jedoch auf ihre Aufgabe vorbereitet und geschult wurden,

Qualifikationsgruppe 5

Personen, die im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind.

Vor dem Einsatz eines Schulbegleiters stimmen sich Anstellungsträger und das Jugendamt darüber ab, welches konkrete Aufgabenspektrum im Einzelfall zu erfüllen ist. Im Einvernehmen wird festgelegt, aus welcher Qualifikationsgruppe der einzusetzende Schulbegleiter stammen soll.

4.3. Aufgaben des Anstellungsträgers eines Schulbegleiters:

- Der Anstellungsträger ist zuständig für die Personalgewinnung und die Personalführung, er hat die Dienst- und Fachaufsicht inne.
- Der Träger gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleiter fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden (u. a. kontinuierliche Fallbesprechungen, Nachbereitung von Krisensituation, Reflexion des Hilfeprozesses).
- Der Träger sorgt für entsprechende Fortbildung und Supervision.
- Der Koordinator des Anstellungsträgers teilt dem Sozialen Dienst besondere Vorkommnisse (Krisen, Krankheit des Schülers wie des Schulbegleiters, Kuraufenthalte des Schülers etc.) und wichtige Information bezüglich der Entwicklung mit.
- Der Anstellungsträger soll bei längerem Ausfall des Schulbegleiters für eine fachliche Vertretung (gleiche Qualifikationsgruppe) sorgen.
- Der Koordinator des Anstellungsträgers nimmt nach Bedarf und Absprache an Hilfeplangesprächen teil.
- Der Koordinator des Anstellungsträgers stellt in Rücksprache mit dem Sozialen Dienst in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft und dem Schulbegleiter eine Verlaufsdocumentation und vor den Hilfeplangesprächen einen ausführlichen Entwicklungsbericht zusammen.

5. Antragstellung und Installation der Maßnahme:

- Die Eingliederungshilfe muss grundsätzlich von den Sorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt werden. Eine Antragstellung durch die Schule ist nicht möglich.
- Vor einem Antrag an das Jugendamt soll zwischen Erziehungsberechtigten, Schule und dem Sozialen Dienst des Jugendamtes eine ergebnisoffene Erörterung zu den verschiedenen schulischen Angeboten, einschließlich der vorhandenen Förderorte sowie der Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe stattfinden. Zusätzlich zum schulischen Angebot können nachrangig die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VII notwendig werden.
- Die Vorlage eines aktuellen sechssächigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Gutachtens, ICD 10 ist erforderlich.
- Die Schule erstellt einen Schulbericht zur Problematik des Schülers. Bei Schülern, die nicht dem Personenkreis mit Störungen aus dem Autistischen Spektrum entsprechen, gibt der Schulpsychologe eine ergänzende Stellungnahme ab. Der Schulpsychologische Dienst kann bei Bedarf im gesamten Hilfeverlauf hinzugezogen werden.
- In der Regel findet eine Beobachtung des betroffenen Schülers durch den Sozialen Dienst oder einer anderen Fachkraft in der Klasse oder in unterrichtsfreien Zeiten an der Schule statt.
- Der soziale Dienst erstellt eine sozialpädagogische Diagnose. Die Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen findet dazu statt. Weitere Gespräche mit beratungsrelevanten Personen und / oder Institutionen erfolgen.
- Das Teilhaberisiko wird vom zuständigen Sozialen Dienst abschließend eingeschätzt. Eine Beeinträchtigung wurde in den Bereichen Integration in der Familie, schulische Integration, in der Gleichaltrigengruppe/den Freundeskreis, in den Interessen und den Freizeitaktivitäten und in der Bewältigung des Alltags geprüft.
- Der Klassenleiter/Schulleiter führt den Schulbegleiter in die Klasse ein. Im Elternabend wird über das Tätigwerden des Schulbegleiters in der Klasse berichtet.

6. Hilfeplanverfahren:

Die Tätigkeit der Schulbegleitung ist einzelfallbezogen individuell zu gestalten und unterscheidet sich nach dem konkreten Bedarf des jungen Menschen. Als Grundlage für eine Schulbegleitung erstellt der Soziale Dienst des Jugendamtes einen Hilfeplan. Die Hilfe muss dem Bedarf entsprechend, ge-

eignet und notwendig sein. Die im Einzelfall erforderlichen Aufgaben des Schulbegleiters werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII festgelegt.

Vor dem Start der Hilfe werden in der Regel in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern, Schüler, Sozialem Dienst, Lehrer, Schulbegleiter und ggf. dem ambulanten Helfer in der Familie die Situation des Schülers und der Auftrag besprochen.

Die konkreten Ziele werden benannt. Der Umfang der Hilfe wird festgelegt. Ein ggf. bestehender Förderplan der Schule und der Hilfeplan werden aufeinander abgestimmt. Die Kostenübernahme ist frühestens ab der Bewilligung durch das Jugendamt möglich.

Die Hilfe wird federführend durch eine sozialpädagogische Fachkraft vom Sozialen Dienst im Rahmen des Hilfeplanverfahrens engmaschig begleitet. Es werden die konkreten Ziele und deren Erreichung regelmäßig überprüft.

Der Stundenumfang wird im Hilfeplan festgelegt und im Rahmen des laufenden Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft und angepasst. Für eine Verlängerung der Hilfe für ein weiteres Schulhalbjahr bedarf es einer Hilfeplanfortschreibung auf der Grundlage eines Hilfeplangesprächs. Im Verlauf einer Hilfe soll die Betreuungsintensität abnehmen. Der Schüler soll durch den Schulbegleiter zeitlich nur so lange gefördert werden, wie ein entsprechender jugendhilferechtlicher Bedarf nach § 35a SGB VIII gegeben ist, der nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Hilfe endet bei bei überwiegender Zielerreichung (bzw. bei Abbruch).

Der junge Mensch soll darin gefördert werden selbst Zielperspektiven hin zur Selbstständigkeit entwickeln zu können. Ziel der Maßnahme Schulbegleitung muss es sein, dass sich die schulbegleitende Person im Laufe des Fortschrittes der Eingliederungshilfe „überflüssig macht“. Die Schule und der Anstellungsträger müssen das Jugendamt daher über Veränderungen, die eine Anpassung des Stundenumfanges erforderlich machen, zeitnah informieren.

7. Ausschlusskriterien

Seitens der Schule sind die schulischen Unterstützungsinstrumente (Klassenversetzung, Elterngespräche, erzieherische Maßnahmen, Beratung durch Schulpsychologen, Beratungslehrer, Verbindungslehrer und Mobiler Sonderpädagogischer Dienst [MSD]) vorrangig zu aktivieren und soweit vorhanden Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) bzw. sonstige sozialpädagogische Angebote an der Schule einzubeziehen.

Ein Einsatz eines Schulbegleiters ist nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, VSO-F).

Anlage A

Leitfaden für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlung des ISB zum Einsatz von Schulbegleitern für autistische Kinder sowie der gemeinsamen Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen.

Sehr geehrte Schulbegleiterin, sehr geehrter Schulbegleiter,

Wir danken Ihnen, dass Sie dieser verantwortungsvollen Aufgabe nachgehen. Sie helfen dem von Ihnen begleiteten Schüler dabei die Anforderungen des Schulalltags zu bewältigen. Bei Ihrer Arbeit helfen Ihnen folgende Aspekte:

Grundsätzliches zur Aufgabe einer Schulbegleitung

Grundsatz Ihrer Tätigkeit sollte sein: So wenig Hilfe wie möglich – so viel Hilfe wie nötig! Abzuwarten oder den Schüler zunächst selbst probieren zu lassen ist oft schwer und erfordert von Ihnen wiederholt Geduld und Einfühlungsvermögen.

Ihre Tätigkeit als Schulbegleitung dient unter anderem dem Gleichheitsgrundsatz: Dem von Ihnen begleiteten Schüler sollen durch die Beeinträchtigung keine Nachteile entstehen. Bezogen auf schulische Leistungsfeststellungen dürfen durch Sie aber auch keine Vorteile entstehen.

Sie sind ein wichtiger Ansprechpartner des Kindes. Tragen Sie Ihren Beitrag zur Stärkung des Selbstwertes des Kindes bei. Ihre Bereitschaft und Freude an der Kommunikation mit dem Kind in dafür geeigneten Situationen schafft die Basis für die Begleitung von Lernprozessen.

Beachten Sie trotzdem eine professionelle Distanz zum Schüler. Bedenken Sie dabei auch, dass Ihre Tätigkeit in der Regel zeitlich begrenzt ist.

Bedenken Sie, dass das Kind nicht immer jemanden an seiner Seite haben wird und dass es eine größtmögliche Selbstständigkeit entwickeln soll. Mittel- bzw. langfristiges Ziel der Schulbegleitung sollte sein, sich entbehrlich zu machen!

Beachten Sie, dass Sie bei schulischen Arbeiten Initiator und Begleiter von Lernprozessen sind. Diese können sich auf die Kommunikation, Handlungsabläufe und soziale Situation beziehen. Sie führen jedoch keine unterrichtlichen Tätigkeiten und keine Leistungskorrekturen durch.

Sie haben in Ihrem Verhalten Vorbildfunktion für den Schüler und für die Klasse. Bemühen Sie sich um Neutralität in der Zusammenarbeit mit Schulen und Eltern.

In Konfliktfällen wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Anstellungsträger.

Faktoren für das Gelingen Ihrer Aufgabe

Geduld und kleine Schritte

Die Tätigkeit eines Schulbegleiters ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten können und Eingreifen, was ein feines Gespür und eine gute Beobachtungsgabe erfordert. Aktionismus und vorschnelles Tun können kontraproduktive Wirkung haben. Der Schüler verlässt sich dann auf die „Versorgung“ durch seinen Schulbegleiter, was zu Passivität und Abhängigkeit führen kann.

Immer wieder muss hinterfragt werden, welche Intensität an Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen notwendig ist. Der Schulbegleiter soll im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, nicht aber vorschnell eingreifen. Seine Aufgabe ist es, alle Impulse in Richtung selbstständiger Durchführung aufzugreifen und zu unterstützen. Ist der Schüler dazu in der Lage, eigenständig zu handeln, sollte sich der Schulbegleiter zurücknehmen.

Nähe und Abstand

Immer wieder stellt sich die Frage, wie eng eine Führung durch den Schulbegleiter sein muss oder sein soll. Eine verbindliche Antwort lässt sich hier nicht geben, folgender Gedanke sollte jedoch leitend sein: Auch wenn sich zeitweise eine ununterbrochene Begleitung als notwendig erweisen kann, benötigt der Schüler doch auch immer wieder bewusst gewährten Raum zur Entwicklung von Selbstständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft, in Abstimmung mit der Schulbegleitung, zu einer jeweils angemessenen Lösung zu kommen. Diese kann von einer völligen Präsenz des Schulbegleiters neben dem Schüler reichen bis hin zu einem situativen Eingreifen des Schulbegleiters, der ansonsten in beobachtender Haltung Abstand zum Schüler hält.

Orientierung am Förderplan

Der Förderung zugrunde gelegt ist der Förderplan des Schülers, der federführend durch die Klassenlehrkraft erstellt wird. Dieser schreibt die Förder- bzw. Lernziele fest, auf die alle Beteiligten zielgerichtet hinarbeiten. Der Schulbegleiter stellt seine Beobachtungen zur Verfügung.

Klarheit in der Aufgabenverteilung

Die Lehrkraft hält den Unterricht und trägt die pädagogische Verantwortung für alle Schüler. Der Einsatz eines Schulbegleiters darf nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schüler vermindern oder verhindern. Der Schulbegleiter unterstützt den Schüler darin, dem Geschehen sowie den Anweisungen zu folgen. Er übernimmt keine unterrichtlichen Aufgaben; diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkraft.

Kooperationsfähigkeit aller Beteiligten

Um einen regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter sicherzustellen, sind regelmäßige Team-Besprechungen notwendig. Diese bieten Zeit für Rückfragen, Anleitung sowie gemeinsame organisatorische Absprache.

Anlage B

Leitfaden für die Schule

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des ISB zum Einsatz von Schulbegleitern für autistische Kinder sowie der gemeinsamen Empfehlung des Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen.

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

Rechtlicher Rahmen

Die Eltern können nach § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beim Landratsamt Erding - Fachbereich Jugend und Familie - (Kreisjugendamt) beantragen. Welche Unterlagen dazu erforderlich sind, kann beim zuständigen Sozialen Dienst erfragt werden. Das Teilhaberisiko wird vom zuständigen Sozialen Dienst abschließend eingeschätzt. Über den Einzelfall entscheidet das Jugendamt. Der zuständige Soziale Dienst ist verantwortlich für die Hilfeplanung.

Aufgaben des Schulbegleiters – Grundlegende Aspekte

- Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen.
- Der Schulbegleiter ist grundsätzlich dem zu begleitenden Schüler und nicht der Klasse zugeordnet.
- Der Schulbegleiter übernimmt flankierende, den individuellen Unterricht sicherstellende und unterstützende Maßnahmen für diesen Schüler.
- Die Schule muss den Einsatz des Schulbegleiters genehmigen; sie hat das Hausrecht inne. Der Schulbegleiter hat über Angelegenheiten, die ihm während der Tätigkeit in der Schule bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Aufgaben bezogen auf den Schüler

Der Schulbegleiter ...

- ist offen für alle kommunikativen Äußerungen des Schülers.
- ist eine verlässliche Bezugsperson des Schülers.
- begleitet und unterstützt den Schüler im Unterricht und versucht dabei stets, die Aufmerksamkeit des Schülers auf das Wesentliche zu lenken.
- greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte auf und passt diese den Vorgaben der Lehrkräfte an (z. B. Zuschneiden des Arbeitsblattes).
- fordert vom Schüler die Beachtung vorgegebener individueller oder klassenbezogener Ordnungsprinzipien ein.
- Coacht soziale Lernprozesse, indem er hilft, Kontakte zu einzelnen Mitschülern zu knüpfen. Darüber hinaus regt er die Teilnahme an Gruppensituationen an. Hier gilt es, soziale Regeln zu vermitteln sowie angemessene Strategien zur Konfliktbewältigung einzuüben.
- wirkt positiv stärkend, um so das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen des Schülers zu steigern.
- unterstützt Regelakzeptanz und den Aufbau von Eigenkontrolle.
- unterstützt notwendige Rituale für den Schüler.
- hilft, zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen.

Aufgaben bezogen auf das Klassengeschehen

Der Schulbegleiter ...

- beobachtet das Unterrichts- und Sozialgeschehen der Klasse.
- kooperiert mit den beteiligten Lehrkräften, indem er seine Beobachtung in die Erstellung des Förderplanes einfließen lässt.
- greift in Krisensituationen ein **und** wirkt deeskalierend.
- ermöglicht phasenweisen Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt den Schüler in die Gruppe zurück.
- begleitet bei Ortswechseln (Musikraum, Turnhalle...).
- gibt Impulse zur Strukturierung (z.B. Pausen, Freiarbeit), indem er zur Beachtung von vereinbarten Handlungsplänen anleitet.
- nimmt bei Bedarf an Eltern-, Team- und Planungsgesprächen teil.

Gelingensfaktoren der Zusammenarbeit zwischen

Schulbegleiter – Schüler – Lehrkraft – Eltern im Schulalltag

Durch den Schulbegleiter kommt es zu einer Veränderung des Teamgefüges. Der Schulbegleiter ist in der täglichen Arbeit eine wichtige vermittelnde und den Schüler begleitende Person, auch wenn er von rechtlicher Seite nicht zum Klassen- bzw. Klassenstufenteam gehört. Zur Einbindung in das Teamgefüge sind ein fortlaufender Austausch und klare Absprachen notwendig.

Dazu gehört zu Beginn eine ausführliche Einführung des Schulbegleiters durch die Lehrkraft, den MSD, die MEH oder die letztjährige Lehrkraft:

- Was sind die Verhaltensbesonderheiten des Schülers?
- Klärungen zu Aufgaben und konkreten Fragestellungen (Was mache ich, wenn ...?)

Um einen förderlichen Kommunikationsfluss zu garantieren, ist ein ständiger Austausch aller Beteiligten erforderlich. Folgende Aspekte tragen zu einer gelingenden Kommunikation und Interaktion für alle Beteiligten bei:

Gelingensfaktoren im Hinblick auf Unterricht und Lernen

Geduld und kleine Schritte

Die Tätigkeit eines Schulbegleiters ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten können und Eingreifen, was ein feines Gespür und eine gute Beobachtungsgabe erfordert. Aktionismus und vorschnelles Tun können kontraproduktive Wirkung haben. Der Schüler verlässt sich dann auf die „Versorgung“ durch seinen Schulbegleiter, was zu Passivität und Abhängigkeit führen kann.

Immer wieder muss hinterfragt werden, welche Intensität an Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen notwendig ist. Der Schulbegleiter soll im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, nicht aber vorschnell eingreifen. Seine Aufgabe ist es, alle Impulse in Richtung selbstständiger Durchführung aufzugreifen und zu unterstützen. Ist der Schüler dazu in der Lage, eigenständig zu handeln, sollte sich der Schulbegleiter zurücknehmen.

Nähe und Abstand

Immer wieder stellt sich die Frage, wie eng eine Führung durch den Schulbegleiter sein muss oder sein soll. Eine verbindliche Antwort lässt sich hier nicht geben, folgender Gedanke sollte jedoch leitend sein: Auch wenn sich zeitweise eine ununterbrochene Begleitung als notwendig erweisen kann, benötigt der Schüler doch auch immer wieder bewusst gewährten Raum zu Entwicklung von Selbstständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulbegleitung zu einer jeweils angemessenen Lösung zu kommen. Diese kann von einer völligen Präsenz des Schulbegleiters neben dem Schüler reichen bis hin zu einem situativen Eingreifen des Schulbegleiters, der ansonsten in beobachtender Haltung Abstand zum Schüler hält.

Orientierung am Förderplan

Der Förderung zugrunde gelegt ist der Förderplan des Schülers, der federführend durch die Klassenlehrkraft erstellt wird. Dieser schreibt die Förder- bzw. Lernziele fest, auf die alle Beteiligten zielgerichtet hinarbeiten. Der Schulbegleiter stellt seine Beobachtungen zur Verfügung.

Klarheit in der Aufgabenverteilung

Die Lehrkraft hält den Unterricht und trägt die pädagogische Verantwortung für alle Schüler. Der Einsatz eines Schulbegleiters darf nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schüler vermindern oder verhindern.

Der Schulbegleiter unterstützt den Schüler darin, dem Geschehen sowie den Anweisungen zu folgen. Er übernimmt keine unterrichtlichen Aufgaben; diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkraft.

Kooperationsfähigkeit aller Beteiligten

Um einen regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter sicher zu stellen, sind regelmäßige Team-Besprechungen notwendig. Diese bieten Zeit für Rückfragen, Anleitung sowie gemeinsame organisatorische Absprachen.

Gelingensfaktoren im Hinblick auf das Zusammenwirken aller Beteiligten

Schüler – Schulbegleiter

Der Schulbegleiter unterstützt den Schüler, sein Wissen und Können zu zeigen; nimmt nicht die Position eines Zweitlehrers ein, sondern ist vielmehr Vermittler zwischen Schüler und Aufgabenstellung. Indem er Zusammenhänge herstellt und erklärt, gleicht er die Beeinträchtigungen weitgehend aus.

Schulbegleiter – Lehrkraft

Die Lehrkräfte tragen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. Die Schule ist in organisatorischen Belangen gegenüber der Schulbegleitung weisungsbefugt. In diesem Kontext übt der Schulbegleiter seine Eingliederungshilfe eigenverantwortlich nach Maßgabe des Hilfeplans aus. Die Schule hat kein Weisungsrecht bezüglich der Erbringung der Eingliederungshilfe und kann der Schulbegleitung keine Aufgaben zuweisen.

Ein Kennenlernen vor Einsatzbeginn ist unbedingt notwendig.

Schulbegleiter – Kollegium/Schule

Der Schulbegleiter ist kein Mitglied des Klassen- und Schulteams, wird aber von diesem angeleitet. Es empfiehlt sich, den Schulbegleiter und dessen Funktion zu Beginn seines Einsatzes offiziell im Kollegium vorzustellen sowie ihn im Verlauf des Schuljahres über organisatorische Begebenheiten zu informieren.

Schulbegleiter – Mitschüler

Die Aufgabe, den Schüler in die soziale Interaktion des Klassen- und Schulgeschehens zu integrieren, bringt ihn mit Mitschülern in Kontakt. Für das Ziel der Einbindung des Schülers in die Klasse und Förderung von Kontakten zu Mitschülern ist ggf. die Klärung von Konflikten notwendig.

Der Schulbegleiter ist für den Schüler zuständig, nicht für andere Schüler der Klasse. Im Hinblick auf das Ziel einer anzustrebenden Reduzierung der unmittelbaren Begleitung kann es bisweilen notwendig sein, zeitweise die individuelle Unterstützung zurückzunehmen. Hier bieten sich sowohl Phasen an, in der zusätzliche Schüler zu einer Kleingruppe hinzugenommen werden, als auch Phasen, in denen der Schulbegleiter sich in begrenztem Umfang aus dem unmittelbaren Umfeld zurückzieht.

Der Schulleitung wird empfohlen, die Eltern der Mitschüler im Rahmen eines Elternbriefes oder im Rahmen eines Elternabends über den Einsatz des Schulbegleiters zu informieren.

Lehrkraft – Eltern

Hauptansprechperson für die Eltern in Bezug auf die schulischen Belange des Kindes ist und bleibt weiterhin die jeweilige Lehrkraft. Ein regelmäßiger Austausch z.B. über ein Mitteilungsheft, die Sprechstunde oder Elternabende ist hilfreich und ratsam. Verbindliche Absprachen zwischen Eltern und Schulbegleiter erfordern die Einbeziehung der Lehrkraft.

Schulbegleiter – Anstellungsträger – Schule

Der eigentliche Arbeitgeber einer Schulbegleitung ist der Anstellungsträger, der für die Schulbegleiter und ihre Einsatzschulen einen festen Ansprechpartner benennt. Es empfiehlt sich, bei Problemen oder größeren Konflikten den Anstellungsträger möglichst frühzeitig einzuschalten.

Anlage C

Gesetzliche Grundlagen

Art. 30a BayEUG – Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben erhalten.

Art. 30b BayEUG –Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Die gemeinsame Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII vom 7. August 2013 nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Abweichend von der Haltung der Bayerischen Staatsregierung geben der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags und der Präsident des Bayerischen Landkreistags Folgendes zusätzlich zu Protokoll: „Bayerischer Städtetag und Bayerischer Landkreistag sehen den Einsatz von Schulbegleitern als Übergangslösung bis zum Erreichen einer inklusiven Schule, entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. In der inklusiven Schule muss der schulische Unterricht durch den Einsatz von pädagogischen und sozialpädagogischen Zusatzkräften so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nicht mehr auf die (exklusive) Unterstützung durch Schulbegleiter angewiesen sind. Insofern kann die gemeinsame Empfehlung zur Schulbegleitung nur für eine Übergangszeit gelten. **Der Anspruch auf konnexitätsrechtlichen Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.**“

Art. 31 BayEUG – Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

(3) ¹Mittagsbetreuung wird bei Bedarf an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ²Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. ³Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht.

§ 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch beh. Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
- einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Gesetze:

BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

SGB VIII: Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

Anlage D:

Formular drucken

Eingaben löschen



LANDRATSAMT
ERDING

Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35 SGB VIII) für einen Schulbegleiter

Schulische Stellungnahme für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35 SGB VIII) für einen Schulbegleiter

Schule:

Name:

Schulprofil Inklusion: ☐ ja ☐ nein

Klassengröße:

Klassenleitung:

Sonstige Ansprech-
partner/innen:

Schüler/in:

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

- ☐ Sie/Er besucht im Schuljahr / die Jahrgangsstufe
- ☐ Sie/Er wird im Schuljahr / in die oben genannte Schule eingeschult.
- ☐ Sie/Er hat seit den / die Schulbegleiter/in
- ☐ Sie/Er benötigt auch im kommenden Schuljahr / einen Schulbegleiter.
- ☐ Sie/Er benötigt erstmals einen Schulbegleiter im Schuljahr /

Gründe für die Notwendigkeit eines Schulbegleiters, bisherige Maßnahmen der Schule

1. Wie stellt sich derzeit die seelische Situation des Kindes (Ressourcen/Risiken) dar?

2. Wie stellt sich derzeit das Sozialverhalten des Kindes (Ressourcen/Risiken) dar?

3. Wie sind die aktuellen schulischen Leistungen des Kindes (Ressourcen/Schwierigkeiten)?

4. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Eltern?

5. Was verhindert derzeit eine Beschulung bzw. eine Integration?

6. Welche Maßnahmen hat die Schule bisher unternommen, um eine Beschulung und die Integration sicher zu stellen? Z.B. Einschaltung schulischer Unterstützungssysteme, wie Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, MSD, staatliche Schulberatungsstelle

7. An was sind die Bemühungen gescheitert? Was hat sich geändert, dass die Schülerin/der Schüler nicht mehr wie bisher beschult werden kann?

Zeitlicher Umfang

1. Bewilligungszeitraum (notwendiger Zeitraum aus Sicht der Schule): 
2. Wöchentlicher Betreuungsbedarf in Zeitstunden: 
3. Geplante ganztägige schulische Veranstaltungen:
(wie z.B. Schullandheim, Betriebserkundung, sofern schulische Veranstaltung)

mobiler Sonderpädagogischer Dienst der Förderschule (MSD)

- ☐ Die Schülerin/Der Schüler wird vom MSD (mit Wochenstunden) betreut.
- ☐ Einschulung: Bei der Beratung zum schulischen Förderort war der MSD einbezogen.
- ☐ Der MSD stimmt mit der Einschätzung der allgemeinen Schule zur Notwendigkeit eines Schulbegleiters überein.

Bemerkung MSD:

(ggf. abweichende Meinung oder ergänzende Ausführungen, freiwillige Angabe)

Ort, Datum:

Stempel der Schule

Unterschrift der Schulleitung

Unterschrift der Klassenleitung

Formular drucken

Eingaben löschen

**Bitte mit dem aktuellen, individuellen Förderplan der Schülerin/des Schülers und Stundenplan
(mit Angabe der MSD-Stunden)**

zurück an:

**Landratsamt Erding
Fachbereich 21 - Jugend und Familie
Frau Weinberger
Alois-Schießl-Platz 8
85435 Erding**